

5. a) The Edict of Kassel of 18th April 1685 (German)

Before the Revocation of the Edict of Nantes and before the Edict of Potsdam of October 1685 Landgrave Carl of Hesse-Kassel (1654-1730), himself of the Reformed faith, published his “Freiheitskonzession und Begnadigung” privileges to attract Huguenot refugees to settle in his territory. They were in German were directed mainly at manufacturers, merchants and tradesmen. They attracted only a small number of Huguenots to come and settle in distant Hesse. Like the Edict of Potsdam it guaranteed in 15 articles important rights and privileges and put the new immigrants under the landgrave’s special protection. These privileges were extended in a further edict, not shown here, which was published on August 1st 1685.

The “Concessions et Priviléges” of 12. December 1685 were in French. They were presented in terms designed to appeal to persons of other trades, not only to manufacturers and merchants. The promised religious concessions now took effect.



durch jedes Orths Beampte untersucht / beyde Theile in gute gehöret und verglichen / oder bey deren Entstehung / noch den gemeinen rechten / oder jedes Orths Gewohnheit decidiret und entschieden werden.

VI.

Sollen so wol die Jenige / welche solche vorerwehnte Manufacturen und Handwercke selbst machen und treiben / als auch die Kauffleute und andere welche die Arbeiter verlegen oder die Wahren hin und wieder verpartiren / dieselbe ohne jemandes hinderung / in oder Ausserhalb Landes in billigem Preis verhandeln / doch daß sie solche Wahren und Manufacturen zuorderst in diesen Fürstenthumen und zugehörigen Herrschafften zuverkauffen anbieten.

VII.

Sie mögen auch die darzu benöthigte Meister oder Gesellen / so viel sie deren von nöhten haben / beschreiben / annehmen / aufs neue Jungen aufdingen lassen / und dieselbe ihre Exercirende Manufacturen und Handwercke lehren.

VIII.

Was sie ausser Landes verkauffen / darvon sollen sie den gewöhnlichen Zoll geben / was sie aber im Lande verkauffen oder veralieniren / sol der Verzollung befreyet seyn.

IX.

Und damit sie desto besser und mit mehrerm Nutzen ihre Handwercke und Manufacturen treiben können / wollen vor höchstermelte Ihro Hochfürstl. Durchl. ihnen von allen Oneribus , Schakung / Steuern / Contributionen , Einquartirungen / Diensten / Wachten und dergleichen / auf die nacheinanderfolgende zehen Jahre die Freyheit ertheilen / doch daß sie inden Stätten das gewöhnliche Geschos / und wan sie erwan Vieh haben / und dasselbe mit dem bürgerlichen Viehe auff die Weide treiben / gleich andern Leuten darvon die Pflichte entrichten / die neu auffbauende werck- und Bohn- Häuser aber / sollen die vorbenente zehen Jahr über von vorbemelten Onoribus auch frey sein.

X.

Dafern sie auch einige Manufacturen anfangen und anrichten werden / und darüber Privilegia verlangen solten / seind höchstermelte Ihro Hochfürstl. Durchl. ihnen dieselbebefindenden Dingen nach / mit zutheilen geneigt.

XI.

Wann sie aber bürgerliche und contribuable Güter an sich bringen würden / darvon sollen sie die darauff haff-
tende

tende Onera gleich andern Bürgern / willig entrichten / doch daß sie nichts da weniger / so viel ihre Manufacturen und Handwercke betrifft / die verbenente Zeit über von den Oneribus frey sein.

XII.

Dafern auch die vorgemelte zehen Jahre / in welchen ihnen von allen vorerwehnten Oneribus die Freyheit ertheilet worden / abgelauffen sein werden / wollen höchst ermelte Thro Hochfürstl. Durchl. / wann sie des wegen Unterthänigst ersuchet werden solten / ihnen befundenen Dingen nach / noch weiter auff etliche Jahre die Freyheit prorogiren / doch daß solches der Zeit halber in dero gnädigsten Befallen stehen solle.

XIII.

Soll so wohl der Principalen als auch der jenigen Persohnen / welche sie zu verrichtungen ihrer Manufacturen Handwerck und Parthierung / als Meister / Gesellen / Handlanger / Färber und dergleichen / zu beschreiben haben / ihre Hausgeräthe / Mobilien , und andere Instrumenta , welche sie zu ihrem Haushalt / oder treib- und Verfertigung der Manufacturen oder Handwercke nötig haben und mit sich führen / so bald solche in hiesiges Fürstenthumb Hessen und zugehörigen Graff- und Herrschaften gebracht werden / von allen Zöllen befreyet sein.

XIV.

Soll ihnen vor sich und die Ihrige im einkauffen / alle bürgerliche Nahrung / gleich andern Bürgern und Einwohnern / zutreiben allerdings ungehindert sein / und diese vor ihnen kein Præcipuum oder vorkauff haben / sondern beyde in diesem Stück gleich gehalten werden.

XV.

Endlich wollen Thro Hochfürstl. Durchl. alle und jede so berührte Manufacturen und Handwercke entweder anrichten oder selbst treiben / und sich deswegen in dero Fürstenthumen / Graff- und Herrschaften häußlich niederlassen / bauen und wohnen werden / in dero special Schuß nehmen / und sie bey solchen Privilegien schätzen.

Datum Cassel den 18. April. 1685.